

Satzung des Kulturwerk des BBK e.V. in der Beschlussfassung vom 28. April 2013

§ 1

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Kulturwerk des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) e.V.“, im Folgenden „Kulturwerk“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz e.V.

§ 2

Aufgaben

1. Das „Kulturwerk“ ist eine Vereinigung zur Förderung von Kunst und Kultur.
2. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) Durchführung von Kunstausstellungen
 - b) Unentgeltliche Herausgabe von kulturellen Publikationen
 - c) Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Kunst und Kultur

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder des Vereins „Kulturwerk des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) e.V.“ können nur die im Bundesverband zusammengeschlossenen Landesverbände werden und die Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler als natürliche Personen. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluss muss in der Mitgliederversammlung einstimmig (bei Nichtteilnahme des betroffenen Mitglieds) erfolgen. Ein Ausschluss erfolgt erst nach Anhörung des Mitglieds.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Abgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins;
 - b) Die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplanes;
 - d) Die Festsetzung von Beiträgen;
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit in der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist

dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Beschlussfassung erfolgt – sofern nichts anderes geregelt ist – mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der zwei Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins „Kulturwerk des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) e.V.“ ist mit dem Vorstand des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) identisch; der Sprecher/die Sprecherin des BBK ist auch der Sprecher/die Sprecherin des „Kulturwerks“.
2. Die zwei Vorsitzenden bilden den Verein gemäß § 26 BGB. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und mindestens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
4. Im Innenverhältnis sind die Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
6. Mitglieder des Vorstandes können entsprechend der Haushaltsmöglichkeiten des Kulturwerk des BBK e.V. für ihre Tätigkeit eine regelmäßige, pauschale und angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Übersteigt im Rahmen eines Projektes der Arbeitsaufwand eines Vorstandsmitglieds offensichtlich und deutlich das übliche Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ihm im Rahmen der zur Verfügung stehenden Projektmittel eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über die jeweilige Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 9

Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand bestimmt den/die Geschäftsführer/in.

§ 10

Haftung

Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11

Gewinn

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Im Sinne von § 55 Abs. 1 Ziff. 1 erhalten die Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Sinne von § 55 Abs. 1 Ziff. 1 AO erhalten die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Regelungen in § 8 Ziffer 6 und 7 keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Über die Rechnungsprüfung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst und Kultur zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung des künstlerischen Schaffens entsprechend § 2 dieser Satzung.

Satzung vom 15. Mai 1992,
geändert am 21. Januar 1995,
geändert am 24. Mai 1998,
geändert am 20./21. November 1999,
geändert am 24./25. Mai 2003,
geändert am 27. März 2004
geändert am 28. April 2013